OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602048/2/KLe

Datum: Linz, 6. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von S B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 24.7.2017, GZ: VStV/917300806227/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.7.2017, VStV/917300806227/2017, wurde der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

„1. Sie haben am 20.5.2017 um 19:21 Uhr in 4020 Linz, Langgasse, Fahrverbot gilt in der Langgasse ab der Kreuzung mit der Gesellenhausstraße bis zur Herrengasse als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichen „FAHRVERBOT“ (in beiden Richtungen), ausgenommen „Anlieger“, befahren, obwohl diese Ausnahme auf Sie nicht zutraf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Z. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. 70,00 Euro	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 70,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben.

Die belangte Behörde gab dem Einspruch mit Straferkenntnis vom 24.7.2017, GZ: VStV/917300806227/2017, Folge, und setzte die Strafhöhe wie folgt herab:

„Ihrem Einspruch vom 23.07.2017 gegen die Strafverfügung vom 10.07.2017 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 30,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 0 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

Delikt:	Strafe neu:
§ 52 lit. a Z. 1 StVO	30,00 Euro

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher 40,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:

„Sehr geehrte Frau A!

Herzlichen Dank, dass meinem Einspruch gegen die Strafverfügung Folge gegeben wurde und die Geldstrafe neu bemessen wurde! In der Begründung wird angeführt, dass von einem Mindesteinkommen von € 1.000,00 ausgegangen wird - dies ist nicht korrekt. Da ich versuche, mich als Masseurin (Einzelunternehmerin) selbständig zu machen, zusätzlich meine Eltern betreue und in der letzten Zeit leider laufend krank war und somit streckenweise keine Einnahmen zu verbuchen hatte, beläuft sich mein Einkommen auf etwa € 500,00 monatlich.

Ich bitte Sie herzlich dies noch zu berücksichtigen.
Freundliche Grüße
S B“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels eines Antrages und dem Umstand, dass sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Da sich die Beschwerde somit nur gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 20.5.2017 um 19:21 Uhr in 4020 Linz, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der Langgasse, trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „FAHRVERBOT“ (in beiden Richtungen), ausgenommen „Anlieger“. Diese Ausnahme traf auf die Beschwerdeführerin nicht zu. Das Fahrverbot gilt in der Langgasse ab der Kreuzung mit der Gesellenhausstraße bis zur Herrengasse.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO zeigt das Zeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist auszuführen, dass sich diese als sehr schwerwiegend darstellt. Das gegenständliche Fahrverbot in der Langgasse grenzt unmittelbar an das Krankenhaus Barmherzige Schwestern. Im Bereich des Fahrverbotes befindet sich unter anderem der Bau „D“ des Krankenhauses, welcher zum Großteil die Palliativstation beherbergt. Dort sind Patienten mit schwersten Erkrankungen untergebracht, welche nicht ein besonderes Maß an Pflege, sondern auch an Ruhe benötigen. Die Störung der durch das Fahrverbot angeordneten „Nachtruhe“ durch Missachtung des Fahrverbotes wiegt daher besonders schwer.

Das Landesverwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die belangte Behörde verhängte ohnehin eine äußerst niedrige Geldstrafe, die auch durch die nachträgliche Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse nicht unverhältnismäßig hoch ist. Die verhängte Strafe entspricht trotz des geringen Einkommens den Kriterien des § 19 VStG und soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht indiziert.

Die belangte Behörde ist laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides – zutreffend – vom Bestehen einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit ausgegangen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fahrverbot ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer